

07.06.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

EG - AS - G - U - Wi

zu Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur ersten Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

KOM(93) 120 endg.; Ratsdok. 5852/93

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- U
1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Weiterentwicklung von Regelungen über Stoffe, die wegen ihrer Gefährlichkeit auf Mensch und Umwelt in der Gemeinschaft verboten sind - insbesondere auch im PIC-Verfahren - dafür einzusetzen, daß die EG von sich aus den Export dieser Stoffe aus der EG in Drittländer unterbindet.

Zu diesem Zweck ist ein Anhang I a in die EWG-Verordnung Nr. 2455/92 neu aufzunehmen, in dem diese Stoffe aufgelistet werden.

Es ist sicherzustellen, daß diejenigen Stoffe, die wegen ihrer festgestellten Gefährlichkeit gegenüber Mensch und Umwelt in der EG nicht mehr verwendet oder hergestellt werden dürfen, auch für andere Länder nicht mehr produziert und diesen angeboten werden können.

Ausgeliefert am 08. JUNI 1993

- Wi 2. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß im deutschsprachigen Text der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien klargestellt wird, daß die in Anhang I aufgelisteten Chemikalien, jeweils nur für die dort angegebenen Einsatzbereiche zu notifizieren sind.

Diese Klarstellung ist erforderlich, um infolge einer Fehlinterpretation des Verordnungstextes, Handelshemmnisse für solche Einsatzbereiche, bei denen die aufgelisteten Chemikalien keinen Beschränkungen unterliegen, zu vermeiden.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit widersprechen dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Notifizierung sämtlicher in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen sollte unabhängig vom Einsatzzweck erfolgen, um ihrer Gefährlichkeit Rechnung zu tragen und mißbräuchliche Anwendungen im Ausland zu verhindern.

Diese Zielsetzung und Interpretation entspricht auch der Rechtsauffassung der EG-Kommission.

B

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Gesundheitsausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

C

Im federführenden Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften ist eine Empfehlung für eine Stellungnahme des Bundesrates nicht zustande gekommen.